

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Economics (Politische Ökonomik)

vom 7. August 2006

Aufgrund von §§ 32 Abs. 3, 35 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 06. November 2018 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Economics (Politische Ökonomik) vom 7. August 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. September 2006, S. 985 ff), zuletzt geändert durch die Satzung am 28. Juli 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 12/2017, S. 775 ff vom 11. August 2017), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. November 2018 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelorprüfung

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Art der Prüfung
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 17 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 18 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 19 Zusatzleistungen
- § 20 Bachelorzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Der Bachelorstudiengang Economics (Politische Ökonomik) befähigt zu einer theoriegeleiteten und empirisch fundierten Analyse von Lenkungs- und Leitungsstrukturen in Wirtschaft und Gesellschaft. Der Komplexität dieser Strukturen trägt die Konzeption des Studiengangs durch die enge Verzahnung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse mit Erklärungsansätzen benachbarter sozialwissenschaftlicher Disziplinen Rechnung. Der Bachelorstudiengang soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zu einer eigenständigen Problemlösung befähigen.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Volkswirtschaftslehre beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.
- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in der Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Economics (Politische Ökonomik) geregelt.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg vertreten durch die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.). Beim Hauptfach mit einem Fachanteil von 50 % bzw. beim Begleitfach mit einem Fachanteil von 25% richtet sich die Verleihung des akademischen Grades dabei nach dem (ersten) Hauptfach, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).
- (1a) Für ein Teilzeitstudium im Studiengang B.Sc. Economics (Politische Ökonomik) mit einem Hauptfachanteil von 100% können Studierende zugelassen werden, die in einem Umfang von mehr als 15 Wochenstunden erwerbstätig sind, die erziehungsbe-rechtigt für mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind sind oder bei denen aus gleichwertigen Gründen ein berechtigtes Interesse an einem Teilzeitstudium vorliegt. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitO zu beachten. Die zu absolvierenden Module sind in Anlage 3 aufgeführt.
- (2) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und umfasst wahlweise
-ein Hauptfach mit einem Fachanteil von 100% mit insgesamt 180 LP/CP (inklusive fachübergreifender Kompetenzen im Umfang von 20 LP/CP und der Bachelorarbeit mit 12 LP/CP)

oder

-ein Hauptfach mit einem Fachanteil von 50% mit 74 LP/CP Fachstudien (entweder als Fachoption oder als Lehramtsoption) kombiniert mit einem Fachanteil eines anderen Studienfaches im Umfang von 74 LP/CP. Dazu kommen fachübergreifende Kompetenzen im Gesamtvolumen von 20 LP/CP (von denen bei Wahl der Fachoption 10 LP/CP gemäß Anlage 5/2a zu erbringen sind; bei Wahl der Lehramtsoption 20 LP/CP gemäß Rahmenregelung zur Lehramtsoption siehe Anlage 5/2b) und eine Bachelorarbeit mit 12 LP

oder

-ein Begleitfach im Umfang von 35 LP/CP in Kombination mit einem anderen Hauptfach im Umfang von 113 LP/CP.

Die zu absolvierenden Module für das Hauptfach mit einem Fachanteil von 100% sind in Anlage 1 aufgeführt.

Die zu absolvierenden Module für das Hauptfach mit einem Fachanteil von 50% sind in Anlage 4 aufgeführt.

Die zu absolvierenden Module für das Begleitfach mit einem Fachanteil von 25% sind in Anlage 2 aufgeführt.“

- (2a) Bei der Wahl der Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, müssen zwei Fächer mit einem Fachanteil von jeweils 50 % studiert werden. Dabei sind die Ausführungen in dieser Ordnung zum Hauptfach mit 50% Fachanteil sowie die „Rahmenregelung zur Lehramtsoption in den Bachelorstudiengängen der Universität Heidelberg“ zu beachten.

Bei der Belegung der jeweiligen Module im Rahmen der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Studienganges (siehe Anlage 4) bzw. der Fachübergreifenden Kompetenzen (siehe Anlage 5) sollten die Zulassungsvoraussetzungen für einen eventuellen später geplanten Master-Studiengang beachtet werden.

Das Hauptfach mit einem Fachanteil von 50 % berechtigt grundsätzlich nur dann zum Weiterstudium im Master-Studiengang Economics an der Universität Heidelberg, wenn mindestens 74 LP/CP im Rahmen der volkswirtschaftlichen Fachstudien (inkl. eventueller volkswirtschaftlicher Zusatzleistungen) bzw. im Rahmen der Bachelorarbeit dem Bereich der Volkswirtschaftslehre zuzuordnen ist. Näheres regelt die entsprechende Zulassungsordnung zum Master-Studiengang Economics.

- (3) Das Hauptfach Economics (Politische Ökonomik) mit einem Fachanteil im Umfang von 50% kann grundsätzlich mit einem anderen Hauptfach mit einem Fachanteil im Umfang von 50% frei kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht und keine Einschränkungen gem. Abs. 2a zu berücksichtigen sind. Das Begleitfach Economics (Politische Ökonomik) mit einem Fachanteil im Umfang von 25% kann grundsätzlich mit einem Hauptfach mit einem Fachanteil im Umfang von 75% frei kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Einschränkungen der Kombinierbarkeit mit anderen Bachelorstudiengängen kann der gem. §5 für diese Prüfungsordnung zuständige Prüfungsausschuss beschließen. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig; der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad.

- (3a) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 20 obliegen der Fakultät in dem die Arbeit geschrieben wird.“

- (4) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“. Die erfolg-

reiche Teilnahme umfasst eine Klausur von 120 Minuten Dauer, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Diese Regelung gilt auch für das Begleitfach.

- (5) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelorprüfung. Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlpflichtmodule: Die Studierenden haben die freie Wahl aus den dem Modul zugeordneten Pflichtveranstaltungen.
 - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Modules müssen alle Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (=Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus 3 Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prü-

fungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und Inhalte kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums

und dem Ablegen von Prüfungen. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium angerechnet.

- (2) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen und Unterlagen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (3) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems zu bewerten. Die Noten –soweit die Notensysteme vergleichbar sind- sind zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Bachelorarbeit ist von der Anrechnung ausgenommen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu

ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.

- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der im Modulhandbuch geregelten Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 10 und 60 Minuten.
- (3) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 240 Minuten. Multiple choice Fragen sind zulässig.
- (5) Multiple Choice Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von

der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple Choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. (Gleitklausel).

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple Choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht Note

≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

- (6) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (7) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt.

- (3) Für das Begleitfach wird eine Studienfachnote gemäß § 17 Abs. 2 berechnet.
- (4) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet:
- | | |
|--|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend |
- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Abs. 3 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung erfolgt gemäß § 17 Abs. 2.
- (7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:
- | | |
|---|-------------------|
| A | die besten 10 % |
| B | die nächsten 25 % |
| C | die nächsten 30 % |
| D | die nächsten 25 % |
| E | die nächsten 10 % |

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch.

Abschnitt II: Bachelorprüfung

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

Zu der Bachelorprüfung im Fach Economics (Politische Ökonomik) kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Economics (Politische Ökonomik) eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Economics (Politische Ökonomik) oder in anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen nicht verloren hat.

§ 13 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 12 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelorstudiengang Economics (Politische Ökonomik) oder in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang bereits eine Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 12 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Bachelorprüfung im Studiengang Economics (Politische Ökonomik) endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch im Studiengang Economics (Politische Ökonomik) oder in anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 14 Umfang und Art der Prüfung

- „(1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 (Hauptfach im Umfang von 100%) bzw. Anlage 4 (Hauptfach im Umfang von 50%) bzw. Anlage 2 (Begleitfach im Umfang von 25%) aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
 2. der Bachelorarbeit (nur im Hauptfach im Umfang von 100% oder auch im Hauptfach im Umfang von 50%).“
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen in der Regel schriftlich. Die Art der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Politischen Ökonomik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Mit der Bachelorarbeit kann frühestens begonnen werden, wenn die in dem Studienplan für den Bachelorstudiengang Economics (Politische Ökonomik) gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 4 aufgeführten Module PÖ 2a und PÖ 3a absolviert sind. Der Prüfling soll mit der Bachelorarbeit beginnen, wenn die in dem Studienplan für den Bachelorstudiengang Economics (Politische Ökonomik) gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 4 genannten Module des 5. Semesters absolviert sind.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für

die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 8 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu 2 Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu acht Wochen, verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (8) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 16 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in einem Printexemplar und in einem elektronischen Exemplar fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von dem Betreuer bzw. der Betreuerin bewertet. Auf Antrag des Prüflings bestimmt der Prüfungsausschuss einen zweiten Prüfer bzw. eine zweite Prüferin gem. § 6 Abs.1 Satz 1. Bei abweichenden Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung der Bachelorarbeit. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 17 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Bachelornote gemäß § 11 Abs. 4 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 11 Abs. 5 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.
- (3) Bei der Berechnung der Bachelornote im Hauptfach gemäß § 11 Abs. 4 werden die Modulnoten der in dem Studienplan für den Bachelorstudiengang Economics (Politische Ökonomik) gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 2 bzw. Anlage 3 bzw. Anlage 4 aufgeführten Module PÖ 1d und PÖ 2d nicht berücksichtigt.
- (4) Im Hauptfach mit einem Fachanteil von 50% wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung aus den Fachnoten des ersten und zweiten Hauptfaches und der Bachelorarbeit gebildet. Die fachübergreifenden Kompetenzen (gemäß Anlage 5) gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. Die Fachnoten des ersten und zweiten Hauptfaches ge-

hen je zu 74/160, die Bachelorarbeit zu 12/160 in die Gesamtnote ein. Die Fachnote für Economics (Politische Ökonomik) wird gemäß §17 Absatz 2 und Absatz 3 gebildet.

§ 18 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen von Pflichtmodulen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Im Hauptfach mit einem Fachanteil im Umfang von 100% ist eine zweite Wiederholung in maximal 4 einzelnen Prüfungsleistungen von Pflichtmodulen zulässig. Im Hauptfach mit einem Fachanteil im Umfang von 50% und im Begleitfach mit einem Fachanteil im Umfang von 25% ist eine zweite Wiederholung in maximal 2 einzelnen Prüfungsleistungen von Pflichtmodulen zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich. Bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen des Wahlpflichtmoduls PÖ 3e bzw. der Wahlmodule PÖ 2d; PÖ 4d und PÖ 1e werden in chronologischer Reihenfolge der Erbringung gewertet. Im Rahmen des Moduls PÖ 1e können erst nach Bestehen des Moduls PÖ 4d wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsleistungen gewählt und zugeordnet werden. Dies gilt auch bei Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gem. § 7.
- (3) Für das Hauptfach mit einem Fachanteil von 100 % gilt: Bei Nichtbestehen der Prüfungsleistungen, die dem Modul PÖ 4d zugeordnet sind, darf der Prüfling erneut Versuche zur Erbringung aller notwendigen Prüfungsleistungen für das Modul PÖ 4d unternehmen, solange die Summe der nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Zahl 12 nicht übersteigt. Mit dem Nichtbestehen der dreizehnten Prüfungsleistung im Rahmen des Moduls PÖ 4d gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden und führt zum Ausschluss aus dem Studium. Werden im Rahmen des Moduls PÖ 1e wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsleistungen erbracht, darf der Prüfling erneut Versuche zur Erbringung aller notwendigen wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsleistungen für das Modul PÖ 1e unternehmen, solange die Summe der nicht bestandenen wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsleistungen die Zahl 4 nicht übersteigt. Mit dem Nichtbestehen der fünften wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsleistung im Rahmen des Moduls PÖ 1e gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden und führt zum Ausschluss aus dem Studium.
Für das Hauptfach mit einem Fachanteil im Umfang von 50% gilt: Bei Nichtbestehen der Prüfungsleistungen, die dem Modul PÖ 3e zugeordnet sind, darf der Prüfling erneut Versuche zur Erbringung aller notwendigen Prüfungsleistungen für das Modul PÖ 3e unternehmen, solange die Summe der nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Zahl 3 nicht übersteigt. Mit dem Nichtbestehen der vierten Prüfungsleistung im Rahmen des Moduls PÖ 3e gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden und führt zum Ausschluss aus dem Studium. Eine dritte Wiederholung einer dem Modul PÖ3e zugeordneten Prüfungsleistung ist ausgeschlossen. Wird im Modul PÖ 3b statt „Corporate Governance“ in der Lehramtsoption „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ gewählt, sind eventuelle dem Modul PÖ3b bereits zugeordnete Fehlversuche darauf anzurechnen.
Für das Hauptfach mit einem Fachanteil im Umfang von 50 % und für das Begleitfach mit einem Fachanteil im Umfang von 25 % gilt: Bei Nichtbestehen von Prüfungsleistungen, die dem Modul PÖ 4d zugeordnet sind, darf der Prüfling erneut Versuche zur Erbringung aller notwendigen Prüfungsleistungen für das Modul PÖ 4d unternehmen, solange die Summe der nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Zahl 4 nicht übersteigt. Mit dem Nichtbestehen der fünften Prüfungsleistung im Rahmen des Moduls PÖ 4d gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden und führt zum Ausschluss aus dem Studium.“

- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium.
- (5) Die Nichterbringung einer Seminararbeit oder der in einem Seminar geforderten Prüfungsleistung im Rahmen eines wirtschaftswissenschaftlichen Seminars, für das sich der Prüfling verbindlich angemeldet hat, ist als nichtbestandene Prüfungsleistung gem. § 18 Abs. 3 zu werten. Seminarthemen sind mindestens eine Woche vor dem Termin der verbindlichen Themenvergabe in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 19 Zusatzleistungen

- (1) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können maximal 18 Leistungspunkte nach ECTS im Zeugnis als Zusatzleistungen ausgewiesen werden.
- (2) Als Zusatzleistung gem. Abs. 1 gelten ausschließlich am AWI erbrachte Studienleistungen, die grundsätzlich dem Modul PÖ 3e bzw. PÖ 4d zugeordnet sind.
- (3) Nach Bestehen des Moduls PÖ 3e können weitere diesem Modul zugeordnete Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden. Der Prüfling kann sich diese als Zusatzleistung gem. § 19 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 ausweisen lassen. Nach Bestehen des Moduls PÖ 4d können weitere diesem Modul zugeordneten wirtschaftswissenschaftliche Studien- bzw. Prüfungsleistungen am AWI erworben werden. Hierbei hat der Prüfling die Wahl, diese als Zusatzleistung gem. § 19 Absatz 1 und § 19 Absatz 2 ausweisen zu lassen oder diese als Prüfungsleistung im Rahmen des Moduls PÖ 1e werten zu lassen. Im zweiten Fall gelten die Bestimmungen der entsprechenden Modulbeschreibung. Die Wahl muss vor dem Erwerb der entsprechenden Studien- bzw. Prüfungsleistung vom Prüfling angezeigt werden. Eine nachträgliche Zuordnung als Prüfungsleistung für das Modul PÖ 1e ist ausgeschlossen.
- (4) Nach bestandener Bachelorprüfung gem. § 17 Absatz 1 können keine Zusatzleistung gem. §19 Absatz 1 mehr erbracht werden.“

§ 20 Bachelorzeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 11 Abs. 4 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Bachelorstudiengangs Economics (Politische Ökonomie) zu unterzeichnen. Beim Hauptfach mit einem Fachanteil von 50 % werden die Module und Leistungen für jedes Studienfach aufgeführt.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in jeweils deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studiengangs Economics (Politische Ökonomie) unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 13. November 2018

Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Studienverlaufsplan B.Sc. Economics (Politische Ökonomik) 100% Hauptfach

Der Bachelor-Studiengang Economics (Politische Ökonomik) befähigt zu einer theoriegeleiteten und empirisch fundierten Analyse von Lenkungs- und Leitungsstrukturen in Wirtschaft und Gesellschaft. Der Komplexität dieser Strukturen trägt die Konzeption des Studiengangs durch die enge Verzahnung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse mit Erklärungsansätzen benachbarter sozialwissenschaftlicher Disziplinen Rechnung.

1. Semester WS	PÖ1a Einführung in die Volkswirtschaftslehre *	PÖ1c Grundlagen Mathematik		PÖ1d Berufsorientierende Qualifikationen I	PÖ1e Interdisziplinäre Perspektiven WM 34 LP
		PM 8 LP	PM 10 LP		
2. Semester SoSe	PÖ2a Mikroökonomik	PÖ2b Spieltheorie	PÖ2c Wirtschafts- und Sozialstatistik	PÖ2d Berufsorientierende Qualifikationen II	
3. Semester WS	PÖ3a Makroökonomik	PÖ3b Corporate Governance	PÖ3c Allgemeine Methodenlehre der Statistik		
4. Semester SoSe	PÖ4a Wirtschaftspolitik	PÖ4b Finanzwissenschaft	PÖ4c Empirische Wirtschaftsforschung		
5. Semester WS	PM 6 LP	PM 6 LP	PM 6 LP	PÖ4d Vertiefungsmodul Wirtschaftswissenschaften	
6. Semester SoSe	PÖ6a Bachelorarbeit	PÖ6a Bachelorarbeit	PÖ6a Bachelorarbeit	WMM 36 LP	
LP/ECTS: 180					

PM = Pflichtmodul WM = Wahlmodul

* Orientierungsprüfung

Pflichtmodule Wirtschaftswissenschaften	90 ECTS
Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften	36 ECTS
Interdisziplinäre Veranstaltungen	34 ECTS
Berufsorientierende Qualifikationen	20 ECTS
Gesamt:	180 ECTS

Anlage 2: Studienverlaufsplan B.Sc. Economics (Politische Ökonomik) 25% Begleitfach

Semester	Code	Modul	Modus	LP / ECTS
1. WS	PÖ 1a	Einführung in die Volkswirtschaftslehre*	PM	7
2. SoSe	PÖ 2a	Mikroökonomik	PM	8
3. WS	PÖ 3a	Makroökonomik	PM	8
4. SoSe	PÖ 4d	Vertiefungsmodul Wirtschaftswissenschaften	WM	12
5. WS				
6. SoSe				

PM: Pflichtmodul

WM: Wahlmodul

Gesamt: 35 LP / ECTS

*Orientierungsprüfung

Anlage 3: Studienverlaufsplan Teilzeitstudium B.Sc. Economics (Politische Ökonomik)

Der Bachelor-Studiengang Economics (Politische Ökonomik) befähigt zu einer theoretisch fundierten und empirisch fundierten Analyse von Lenkungs- und Leitungsstrukturen in Wirtschaft und Gesellschaft. Der Komplexität dieser Strukturen trägt die Konzeption des Studiengangs durch die enge Verzahnung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse mit Erklärungsansätzen benachbarter sozialwissenschaftlicher Disziplinen Rechnung.

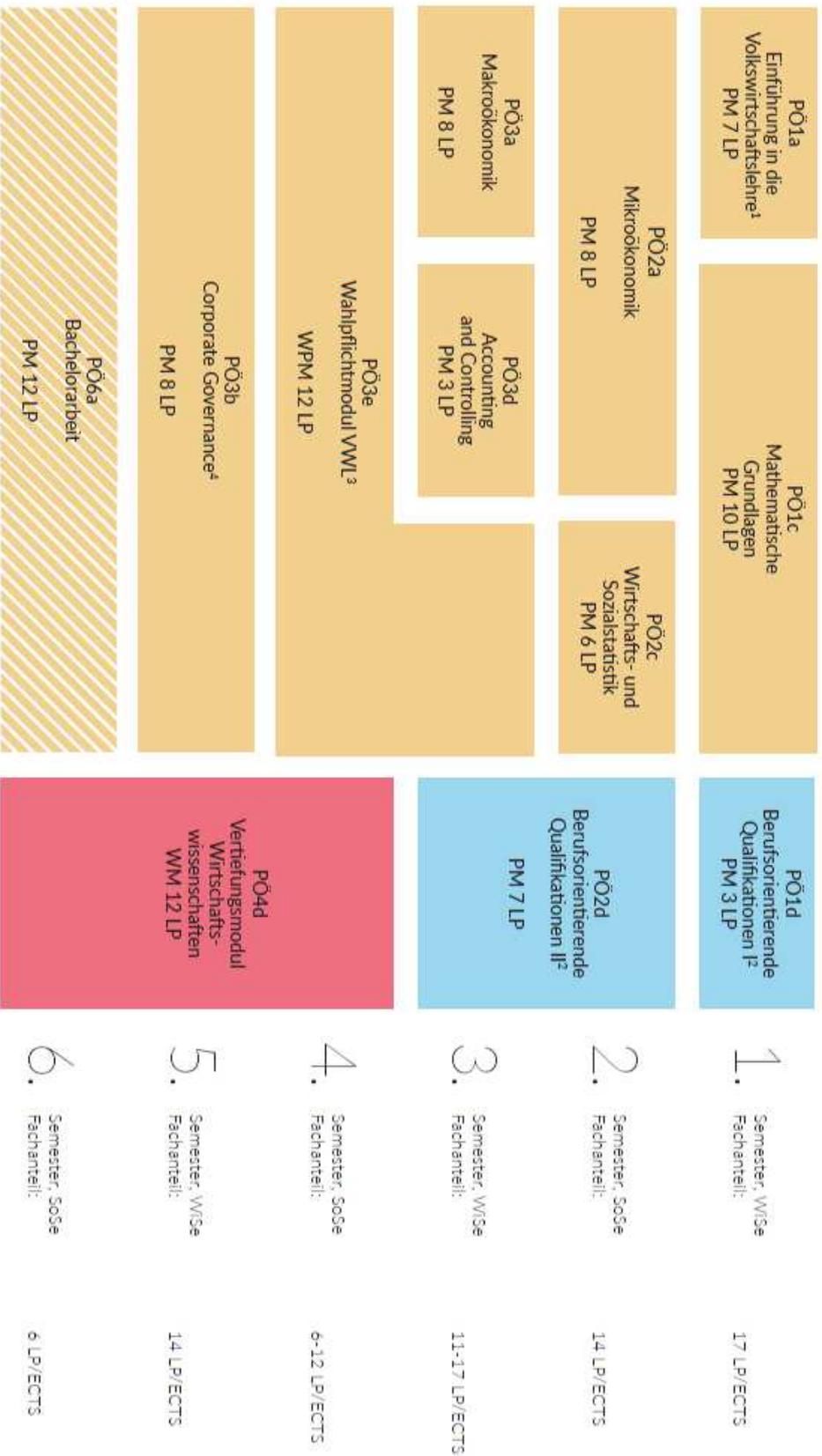
1. Studienjahr max. 36 ECTS		2. Studienjahr max. 36 ECTS	
WS	PÖ1a Einführung in die Volkswirtschaftslehre* PM 8 LP	PÖ1d Berufs-orientierende Qualifikationen I PM 6 LP	PÖ1c Grundlagen Mathematik PM 10 LP
SoSe	PÖ2c Wirtschafts- und Sozialstatistik PM 6 LP	PÖ2d Berufs-orientierende Qualifikationen II PM 7 LP	PÖ2a Mikroökonomik PM 8 LP
			PÖ2b Spieltheorie PM 6 LP
PÖ1e Interdisziplinäre Perspektiven WM 34 LP			
3. Studienjahr max. 36 ECTS		4. Studienjahr max. 36 ECTS	
WS	PÖ3a Makroökonomik PM 8 LP	PÖ3c Allgemeine Methodenlehre der Statistik PM 6 LP	PÖ3b Corporate Governance PM 8 LP
SoSe	PÖ4a Wirtschaftspolitik PM 6 LP	PÖ4c Empirische Wirtschafts- forschung PM 6 LP	PÖ4b Finanzwissenschaft PM 6 LP
5. Studienjahr max. 36 ECTS		6. Studienjahr max. 36 ECTS	
WS	PÖ4d Vertiefungsmodul Wirtschaftswissenschaften WM 36 LP		WS
SoSe			SoSe
		PÖ6a Bachelorarbeit PM 12 LP	

PM = Pflichtmodul WM = Wahlmodul

*Orientierungsprüfung

Pflichtmodule Wirtschaftswissenschaften	90 ECTS
Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften	36 ECTS
Interdisziplinäre Veranstaltungen	34 ECTS
Berufsorientierende Qualifikationen	20 ECTS
Gesamt:	180 ECTS

Anlage 4: Studienverlaufsplan B.Sc. Economics (Politische Ökonomik) 50% Hauptfach



¹ Orientierungsprüfung ² Für die Lehramtsoption siehe Anlage 5/2b ³ In diesem Modul müssen zwei der folgenden Veranstaltungen gewählt werden: Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Spieltheorie, Allgemeine Methodenlehre der Statistik und Empirische Wirtschaftsforschung ⁴ Für die Lehramtsoption kann hier auch Grundlagen der BWL gewählt werden PM = Pflichtmodul WPM = Wahlpflichtmodul WM = Wahlmodul

	Pflichtmodule Wirtschaftswissenschaften	62 LP/ETCS
	Wahlmodule Wirtschaftswissenschaften	12 LP/ETCS
	Berufsorientierende Qualifikationen	10 LP/ETCS ²
	Bachelorarbeit	12 LP/ECTS
	Wirtschaftswissenschaftlicher Fachanteil	74 LP/ETCS

Anlage 5 Fachübergreifende Kompetenzen

1) Hauptfach mit 100% Fachanteil

Die fachübergreifenden Kompetenzen im Umfang von 20 LP/ECTS gliedern sich in ein Pflichtmodul (PÖ1d: Berufsorientierenden Qualifikationen I) mit 6 LP/ECTS und ein Wahlpflichtmodul (PÖ2d: Berufsorientierenden Qualifikationen II) mit 14 LP/ECTS. Detailbestimmungen zu den Wahlmöglichkeiten und deren Inhalte und Kompetenzen finden sich in den entsprechenden Modulbeschreibungen des Modulhandbuches des Modulhandbuches für den Bachelostudiengang Economics (Politische Ökonomik).

2) Hauptfach mit 50% Fachanteil

a) Fachoption:

Die fachübergreifenden Kompetenzen im Umfang von 10 LP/CP gliedern sich in zwei Pflichtmodule (PÖ1d: Berufsorientierende Qualifikationen I mit 3 LP/CP und PÖ 2d: Berufsorientierende Qualifikationen II mit 7 LP/CP). Detailbestimmungen zu deren Inhalten und Kompetenzen finden sich in den entsprechenden Modulbeschreibungen des Modulhandbuches für den Bachelorstudiengang Economics (Politische Ökonomik).

b) Lehramtsoption:

Bei der Wahl der Lehramtsoption mit einem Hauptfachanteil von 50 % mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, sind bereits im Bachelorstudium lehramtsbezogene Kompetenzen zu entwickeln. Diese umfassen insgesamt 20 LP/CP im Kontext der Übergreifenden Kompetenzen, die fächerübergreifend / gesondert in Anrechnung gebracht werden können (siehe Rahmenregelung zur Lehramtsoption in den Bachelorstudiengängen der Universität Heidelberg vom 17.12.2014).

Die 20 LP/CP setzen sich in der Lehramtsoption wie folgt zusammen:

Semester 2: -Einführung in die Schulpädagogik/Pädagogische Psychologie (6 LP/CP)

Semester 3: -Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Schule (3 LP/CP)
-Fachdidaktik Fach 1 (2 LP/CP)

Semester 4: -Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Bildungseinrichtung
-oder einer Schule (3 LP/CP)
-Fachdidaktik Fach 2 (2 LP/CP)

Semester 6: -Grundlagen der Bildungswissenschaften (4 LP/CP)

=====
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. September 2006, S. 985, geändert am 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 2. Mai 2007, S. 1179), am 17. Februar 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 8. April 2009, S. 569), am 18. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. Juni 2009, S. 745), am 12. November 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. November 2010, S. 1817), am 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Januar 2011, S. 49), am 24. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Juli 2011, S. 647), am 12. Dezember 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 17. Dezember 2013, S. 825), am 15. Mai 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Juni 2015), am 28. Juli 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 11. August 2017) und zuletzt am 13. November 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Dezember 2018, S. 1303 f).

Mit der Änderung vom 17.02.09 wurde der Studiengang mit Wirkung zum WS 09/10 umbenannt in Bachelorstudiengang Economics (Politische Ökonomik).